

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1969/3/19 5Ob219/68,  
1Ob239/71, 1Ob695/77, 1Ob528/81,  
4Ob571/88, 8Ob1514/90, 7Ob616/90**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1969

## Norm

ABGB §521 F

ABGB §863 EI

## Rechtssatz

Keine stillschweigende Begründung der Dienstbarkeit des Wohnungsrechtes allein durch die Tatsache, daß mehrere Angehörige einer ( Adels- ) Familie viele Jahre lang ein ihren Verwandten gehörendes Schloß bewohnen; eine solche Benützung ist auch im Rahmen eines ungerichteten, sich aus den verwandtschaftlichem Nahverhältnis ergebenden tatsächlichen Zustandes möglich.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 219/68  
Entscheidungstext OGH 19.03.1969 5 Ob 219/68  
MietSlg 21044
- 1 Ob 239/71  
Entscheidungstext OGH 16.09.1971 1 Ob 239/71  
Beisatz: Benützung einer Wohnküche durch Geschwister. (T1) = MietSlg 23044
- 1 Ob 695/77  
Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 695/77  
Auch; Beisatz: Benützung einer Wohnung durch Tochter und Schwiegersohn. (T2) = MietSlg 29059 = SZ 50/141
- 1 Ob 528/81  
Entscheidungstext OGH 29.04.1981 1 Ob 528/81  
Auch
- 4 Ob 571/88  
Entscheidungstext OGH 28.06.1988 4 Ob 571/88  
Vgl auch; Beisatz: Das Fehlen einer Vereinbarung über die Leistung eines Entgeltes steht nur der Annahme eines Mietvertrages, nicht aber eines obligatorischen Benützungsverhältnisses entgegen. (T3)
- 8 Ob 1514/90  
Entscheidungstext OGH 29.03.1990 8 Ob 1514/90  
Auch; Beisatz: Die Zahlung eines monatlichen Entgeltes von S 200,- zuzüglich aller Betriebskosten steht unter den gegebenen Umständen der Annahme eines rein familienrechtlichen Benützungsverhältnisses entgegen und spricht für den konkludenten Abschluß eines Mietvertrages. (T4)
- 7 Ob 616/90  
Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 616/90  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0011888

## Dokumentnummer

JJR\_19690319\_OGH0002\_0050OB00219\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)